

Sachverhalt

Der wankelmütige Albert

Albert trifft bei einem Waldspaziergang seinen Bekannten Boris. Beide kommen ins Gespräch, und nach einiger Zeit erwähnt Boris, dass Albert seinen gut erhaltenen 1967er Mercedes 250 SL zum Preis von 90.000 Euro haben könne. Dies bekommt Albert zwar mit, er geht aber nicht darauf ein. Nachdem sie wieder getrennte Wege gegangen sind, denkt Albert aber über Boris Aussage nach und tendiert nun zum Kauf des Fahrzeugs. Als Albert zuhause angekommen ist, schreibt er sogleich einen Brief an Boris, in dem er erklärt, dass er das Fahrzeug doch gerne für den Preis von 90.000 Euro kaufen würde. Er steckt diesen in einen – mit Boris Adresse versehenen – Umschlag. Zwar möchte er den Brief noch nicht abschicken, legt ihn aber gleichwohl auf den Stapel der noch zu versendenden Post.

Im weiteren Verlauf des Tages möchte Alberts – nichts von dem Inhalt ahnende – Ehefrau Frederike die nicht verschickte Post versenden und fragt Albert, ob sie die ganze Post des Poststapels versenden könne. Im Wissen, dass sich der Brief an Boris darunter befindet, bejaht Albert die Frage seiner Frau. Daraufhin wirft Frederike den Brief in den Briefkasten. Wenig später erzählt Albert der Frederike von seinem Treffen mit Boris und dessen Vorschlag; er habe auch schon einen Brief an Boris geschrieben, der nun bereits in der Post sei. Erst in diesem Moment fällt ihm ein, dass er das Thema eigentlich vorab mit Frederike habe besprechen wollen. Die wenig begeisterte Frederike überredet Albert, das Fahrzeug doch nicht zu kaufen. Gleich darauf schreibt Albert einen weiteren Brief an Boris, in welchem er Boris mitteilt, das Fahrzeug nun doch nicht zu wollen. Diesen Brief wirft er sodann in denselben – zwischenzeitlich noch nicht geleerten – Briefkasten, in den Frederike zuvor den ersten Brief eingeworfen hat.

Beide Briefe werden Boris am nächsten Tag – zu postüblichen Zustellungszeiten – überbracht. Boris, der beide Brief öffnet, wundert sich, dass Albert das Fahrzeug erst haben wollte, dann aber wieder einen Rückzieher macht. Zur Klärung ruft er Boris sogleich an, um ihn zu fragen, ob der Fahrzeug – zu den bekannten Bedingungen – haben wolle. Der zu spontanen Käufen neigende Albert ist zwischenzeitlich wieder zu der Meinung gelangt ist, das Fahrzeug haben zu wollen und antwortet, dass er es nehme, morgen holen und bezahlen kommen werde. Als Boris drei Tage lang nichts von Albert gehört hat, ruft er erneut bei ihm an. Albert entgegnet ihm nun, er habe ihm doch schon vor Tagen per Brief mitgeteilt, dass er das Fahrzeug gar nicht wolle. Boris besteht seinerseits darauf, dass er einen Vertrag mit Albert habe.

Hat Boris gegen Albert einen Anspruch auf Zahlung von 90.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB?

100 Punkte